

4431/J XXII. GP

Eingelangt am 23.06.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag^a. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Haftbedingungen gehörloser Menschen

Die Österreichische Gebärdensprache wurde durch eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes in Art. 8 Abs. 3 B-VG als eigenständige Sprache anerkannt. Die Novelle trat mit 1. September 2005 in Kraft.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallende Maßnahmen wurden aufgrund der eingangs erwähnten Novelle gesetzt?
2. Welche in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallende Maßnahmen sind aufgrund der eingangs erwähnten Novelle geplant?
3. Wie viele gehörlose Personen befanden sich mit Stichtag 1. Juni 2006 in Österreich in Untersuchungshaft?
 - 3.1. Wie ist die Aufteilung dieser Personen auf die einzelnen Justizanstalten?
 - 3.2. Wie viele gehörlose Personen in Untersuchungshaft kommunizieren nur über die Österreichische Gebärdensprache?
4. Wie viele gehörlose Personen befanden sich mit Stichtag 1. Juni 2006 in Österreich in Strafhaft?
 - 4.1. Wie ist die Aufteilung dieser Personen auf die einzelnen Justizanstalten?
 - 4.2. Wie viele gehörlose Personen in Strafhaft kommunizieren nur über die Österreichische Gebärdensprache?

5. Wie werden gehörlose InsassInnen der Justizanstalten abseits von akustischen Einrichtungen ausreichend über den Tagesablauf bzw. über besondere Situationen in den Justizanstalten informiert?
6. Wie viele JustizwachebeamtenInnen beherrschen die Österreichische Gebärdensprache auf welchem Niveau?
 - 6.1. Wie ist die Aufteilung dieser Personen auf die einzelnen Justizanstalten?
7. Ist das Erlernen der Österreichischen Gebärdensprache in die Ausbildung der JustizwachebeamtenInnen integriert?
 - 7.1. Wenn nein, warum nicht?